

2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Obrigheim
über die Erhebung von Hundesteuer
vom 10.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.05.2021
vom 13.10.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Obrigheim hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Obrigheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 10.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.05.2021 beschlossen:

Artikel I

§ 5 („Steuersatz“) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|-------------------------|----------|
| für den 1. Hund | 72,00 € |
| für den 2. Hund und | 90,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 114,00 € |
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| für den 1. gefährlichen Hund | 360,00 € |
| für den 2. gefährlichen Hund | 480,00 € |
| für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 € |

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2022 in Kraft.

Soweit Steueransprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Obrigheim, den 13.10.2022


Stefan Muth
Ortsbürgermeister

